



Kindergeld für im EU -Ausland lebende deutsche Eltern

Im Dezember 2009 hat das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 3 K 3.986/08 Kg) entschieden, dass ein Anspruch auf deutsches Kindergeld auch dann gegeben ist, wenn Eltern deutscher Staatsangehörigkeit auch ohne derzeitigen Wohnsitz und Aufenthalt sowie unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland Elternzeit in Anspruch nehmen bzw. im EU-Ausland erwerbstätig sind.

Dem steht auch nicht entgegen, dass möglicherweise neben dem deutschen Kindergeldanspruch die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld eines anderen Staates vorliegen und dies bezogen wird. EG-Recht bestimmt für diesen Fall, dass die höhere Leistung ausgezahlt wird und eine interne Verrechnung der Leistungsträger erfolgt. Das zuständige deutsche Finanzamt hatte zunächst die Weiterzahlung von Kindergeld eingestellt; eine hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit von behördlichen Entscheidungen sollte daher zumindest eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden, um bestehende Ansprüche zu kennen und nötigenfalls auch gerichtlich durchzusetzen.